



Anfragenbeantwortung

07. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 10.08.2020

2. Praxisbericht - Räumungskündigungen und Vermeidung von Obdachlosigkeit

Des Weiteren möchte **Herr A. Herold** wissen, wo Personen unterkommen können, die weder von der Polizei in Verwahrung genommen werden, noch ein Fall für das Krankenhaus seien, aber nicht in der Lage sind, z. B. alkoholisiert, sich einen Schlafplatz zu suchen.

Herr Hadel erklärt, dass nicht immer bei solchen Personen davon ausgegangen werden kann, dass diese obdachlos seien. Er wird sich aber mit dem Thema beschäftigen und darüber informieren.

Grundsätzlich werden aufgefunden/hilflose Personen von der Polizei nach Hause gebracht und einer dort ebenfalls wohnenden Person übergeben (vorausgesetzt, diese Person ist nüchtern) andernfalls wird eine polizeiliche Ingewahrsamnahme geprüft.

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme muss „unerlässlich sein, um eine unmittelbar bevorstehende Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern“.

Nach Rücksprache mit dem Leiter des Polizeirevier Luckenwalde, äußert sich dies in deren Gesetzesvorlage wie folgt:

*Bevor eine hilflose Person in Gewahrsam genommen wird, ist zu prüfen, ob sie - ggf. unter Einschaltung des Rettungsdienstes - unmittelbar einem Angehörigen oder einer anderen geeigneten Stelle (Krankenhaus, Heim o. ä.) übergeben werden kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine hilflose Person in Gewahrsam genommen worden ist. Soll eine hilflose Person in den Polizeigewahrsam eingeliefert werden, ist zuvor die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt feststellen zu lassen. Hilflosigkeit liegt insbesondere vor, wenn bei einer Person tiefgreifende Störungen des Bewusstseins, der Orientierung, der Wahrnehmung, der Auffassung oder auch des Denkens einzeln oder in Kombination auftreten.
(Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg)*

Eine Zuweisung in unsere Notunterkunft ist in einem alkoholisierten Zustand nicht möglich. Auch unter Drogeneinfluss stehende Personen werden nicht aufgenommen. Wenn Personen wieder nüchtern sind und Hilfe bzw. einen Schlafplatz benötigen, können sie in der Stadtverwaltung vorstellig werden und gemeinsam prüfen wir dann den weiteren Werdegang.

Marcel Hadel
Ordnungs- und Rechtsamt